

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00180 vom 28. März 2023**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2022.00180](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2022.00180)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00180 du 28 mars 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00180 del 28 marzo 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

0 / A 61) mit E insprachee ntscheid vom 7. November 2019 fest ( Urk. 10/A75 ). Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das hiesige Sozialversicherungsgericht

mit Urteil UV.201 9 .00 286 vom 1 .

Dezember 20 20

in dem Sinne gut , dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zur Vornahme von weiteren Abklärungen und zu neuem Entscheid an die AXA zurück ge wies en wurde ( Urk. 10/ A86 ).

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Die Versicherung erbringt ihre Leistungen auch bei den im Einzelnen in Abs. 2 aufgeführten Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind. Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen für Schädigungen, die der verunfallten Person bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmäs sige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ereignet hat ( Art. 18 Abs. 1 UVG). Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliede rungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin (Art. 19 Abs. 1 UVG). Erleidet die versicherte Person durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung (Art. 24 Abs. 1 UVG).

Nach der Festsetzung der Rente werden dem Bezüger die Pflegeleistungen und Kostenvergütungen ( Art. 10–13) gewährt, wenn er

zur Erhaltung seiner verblei benden Erwerbsfähigkeit dauernd der Behandlung und Pflege bedarf (Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG). 1. 2

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob er für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Zudem muss der Arzt über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügen. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 8C\_225/2021 vom 10. Juni 2021 E. 3.2, je mit Hinweisen).

Den von Versicherungsträgern im Verfahren nach Art. 44 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) eingeholten, den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechenden Gutachten externer Spezialärzte (sogenannte Administrativgutachten) ist Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 137 V 210 E. 1.3.4, 135 V 465 E. 4.4; Urteil des Bundesgerichts 8C\_77/2021 vom 20. April 2021 E. 3 mit Hinweisen).

## 2.1

Die Beschwerdegegnerin erwog im angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2 S. 2 f.), die Gutachter der Z.\_\_\_\_ GmbH seien anlässlich der Untersuchungen vom 27.

Oktober 2021 zum Schluss gekommen, dass die reduzierte Belastbarkeit sowie die neuropathischen Schmerzen im linken Fuss überwiegend wahrscheinlich auf die beim Unfall vom 11. Januar 2018 erlittene Metatarsale -Fraktur

links und die anschliessend erfolgten operativen Behandlungen zurückzuführen seien. Infolgedessen sei die Tätigkeit als Raumpflegerin aus orthopädischer und neurologischer Sicht dauerhaft nicht mehr zumutbar. In einer angepassten Tätigkeit mit leichter körperlicher Belastung, in Wechselbelastung sowie überwiegend im Sitzen sei indes eine 100%ige Arbeitsfähigkeit zu attestieren. Die Gutachter hätten ausgeführt, dass von einer Fortführung der Behandlung keine namhafte Verbesserung des Gesundheitszustandes mehr zu erwarten sei und dass am linken OSG/USG und am linken Mittelfuss keine funktionellen Einschränkungen vorliegen würden, die in Anlehnung an die Suva-Tabelle 2 einen Integritätsschaden rechtfertigen könnten.

Die Frage, ob als Folge des Ereignisses vom 11. Januar 2018 ein Integritätsschaden resultiere, sei ergänzend zum Gutachten der Z.\_\_\_\_ GmbH durch ihren medizinischen Dienst geprüft worden. Dabei sei der beratende Arzt am 10. Februar 2022 zum Schluss gekommen, dass eine dauernde und erhebliche Schädigung bestehe und gemäss Suva-Tabelle 5 ein Integritätsschaden von 5 % bis maximal

### E. 1.2

In Umsetzung des Urteils

forderte die AXA Berichte der behandelnden Ärzte an (vgl. Urk. 10/A88 ff.) und veranlasste eine orthopädisch - traumatologische und neurologische

Begutachtung in der Z.\_\_\_\_

GmbH (Gutachten vom 22. November 2021; Urk. 11/M76). Mit Verfügung vom 1

## **E. 4**

Februar 20 22

bejahte die AXA einen Anspruch auf ein Taggeld der Unfallversicherung bis 14. November 2021 ( Ablösung ab 15. November 2021 durch ein Taggeld der Eidgenössischen Invalidenversicherung ) und stellte die Leistungen für Heilbehandlung per 30. November 2021 ein . Sodann verneinte sie bei einem Invaliditätsgrad von 0 %

einen Anspruch auf eine Invalidenrente und sprach der Versicherten basierend auf einer Integritätseinbusse von 10 % eine Integritätsentschädigung von Fr. 14'820.-- zu ( Urk. 10/A13

### **E. 4.1**

Aufgrund des Rückweisungsurteils des hiesigen Gerichts vom 1. Dezember 2020 veranlasste die Beschwerdegegnerin das hiervor erwähnte orthopädisch- traumatologische und neurologische Gutachten der Z. \_\_\_ GmbH ( Urk. 11/M76). Das Gutachten erfüllt die beweismässigen Anforderungen von im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholten Administrativgutachten (E. 1. 2 hiervor) und es ergeben sich keine Indizien ,

die gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen könnten. Die Parteien zogen denn auch weder die

im Gutachten erhobenen Untersuchungsbefunde noch die Diagnostik oder

das hergeleitete medizinische Zumutbarkeitsprofil

und auch nicht die daraus resultierende Restarbeitsfähigkeit im Zusammenhang mit dem Unfallereignis vom 11. Januar 2018 in Zweifel . Vielmehr stellen sowohl die Beschwerdegegnerin als auch die Beschwerdeführer in selbst darauf ab. Ebenso ist festzuhalten, dass die grundsätzliche Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin und der Fallabschluss im November 2021 aufgrund der Akten plausibel und des Weiteren unbestritten sind .

#### **E. 4.1.2**

f. mit Hinweisen). Anstelle des vorgenannten Betrages wäre demzufolge nach der massgebenden LSE 2020 vom Zentralwert von Fr. 4'045.-- (Tabelle TA1, Ziff. 94-96 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, Frauen, Kompetenz niveau 1) auszugehen gewesen.

Hinsichtlich Nominallohnentwicklung ,

welche bis zum Zeitpunkt des Fallabschlusses im November 2021 zu berücksichtigen ist, ist festzustellen, dass in Tabelle T1. 2.

#### **E. 4.2**

Strittig und zu prüfen

sind die erwerblichen Auswirkungen der unfallkausalen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit (Invaliditätsgrad)

sowie die Höhe der Integritätsentschädigung und der Leistungsanspruch gestützt auf Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG (Heilbehandlung nach Festsetzung der Rente) . 4. 3 4.3.1

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (vgl. BGE 145 V 141 E. 5.2.1, 139 V 28 E. 3.3.2, 135 V 58 E. 3.1, 134 V 322 E. 4.1).

Ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die versicherte Person die bisherige Tätigkeit unabhängig vom Eintritt der Invalidität nicht mehr ausgeübt hätte, kann das Valideneinkommen auf Grundlage der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) berechnet werden, wobei die für die Entlöhnung im Einzelfall gegebenenfalls relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren zu berücksichtigen sind (BGE 139 V 28 E. 3.3.2).

Weist das zuletzt erzielte Einkommen der versicherten Person starke und verhältnismässig kurzfristig in Erscheinung getretene Schwankungen auf, ist auf den während einer längeren Zeitspanne erzielten Durchschnittsverdienst abzustellen. Ist der zuletzt bezogene Lohn überdurchschnittlich hoch, ist er nur dann als Valideneinkommen heranzuziehen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass er weiterhin erzielt worden wäre (Urteil des Bundesgerichts 8C\_329/2021 vom 27. Oktober 2021 E. 4.3.2 mit Hinweisen). Entscheidend ist, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt als Gesunde tatsächlich verdienen würde und nicht, was sie bestenfalls verdienen könnte (BGE 135 V 58 E. 3.1).

Wird das Valideneinkommen auf Grundlage der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) berechnet, sind die für die Entlöhnung im Einzelfall gegebenenfalls relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren zu berücksichtigen (BGE 139 V 28 E. 3.3.2).

Dabei sind grundsätzlich die im Verfügungszeitpunkt bezogen auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns aktuellsten veröffentlichten Tabellen der LSE zu verwenden (BGE 143 V 295 E. 4.1.3; Urteil des Bundesgerichts 8C\_202/2021 vom 17. Dezember 2021 E. 6.2.2). 4. 3. 2

Das

Valideneinkommen

beifferte die Beschwerdegegnerin für das Jahr 2018 aufgrund von Tabellenwerten der LSE mit Fr. 51'426.60 (Urk. 2 S. 4 f. und S. 6). Demgegenüber postuliert die Beschwerdeführerin gestützt auf die im IK für das Jahr 2017 verbuchten Erwerbseinkünfte (Fr. 58'617.--) und unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung bis 2021 ein Valideneinkommen von Fr. 59'132.30 (Urk. 1 S. 5 und S. 8).

Gemäss Auszug aus dem Individuellen Konto (IK)

hat

die im Zeitpunkt des Unfallereignisses 52-jährige Beschwerdeführerin als angestellte Raumpflegerin bei verschiedenen Arbeitgebern in den fünf Jahren vor dem Unfallereignis

vom 11. Januar 2018 folgende Einkommen ab gerechnet : ( 2013 )

Fr. 34'475.--; ( 2014 )

Fr. 46'399.--;

( 2015 )

Fr. 42'984.--; ( 2016 )

Fr. 45'656.--; (2017) Fr. 58'617. -- ( Urk. 10/A129) .

Gemäss ihrer Erwerbsbiographie

hat die Beschwerdeführerin einzig im Jahr 2017 ein Jahreseinkommen von Fr. 58'617. -- erzielt, während in allen anderen Jahren das Einkommen erheblich tiefer lag und selbst nicht den Betrag

von Fr. 51'426.60 (Jahr 2018) erreichte ,

welche n die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid unter Anwendung von Tabellenwerten angerechnet hat . Auch über einen längeren Zeitraum

der

letzten drei Jahre vor dem Unfallereignis vom 11. Januar 2018 (2015 bis 2017) betrachtet resultiert lediglich ein durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 49'086.-- ( Fr. 42'984.-- + Fr. 45'656.-- + Fr. 58'617.-- )

/ 3). Noch tiefer liegt das durchschnittliche Einkommen bei einer Betrachtung über die letzten fünf Jahre, erzielte doch die Beschwerdeführerin im Jahr 2013 ein Einkommen von lediglich Fr. 34'475.-- und im Jahr 2014

ein solches von Fr. 46'399.-- . Dabei ist anzumerken, dass die Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge im Rahmen ihrer verschiedenen Teilzeitanstellungen insgesamt stets ein 100 %-Pensum absolvierte (Urk. 10/A27 S. 3). Aus dem IK-Auszug folgt sodann , dass die der Beschwerdeführerin ausgerichtete n monatliche n Einkommen

im Jahr 2017 erheblichen Schwankungen unterworfen waren . So lassen sich im ersten halben Jahr 2017 , mithin von Januar bis Juni 2017, Einkünfte von Fr. 20'207.--

( Fr. 10'854 .-- / 9 x 6 + Fr. 7 ' 200 .--

/

2 + Fr. 7'132 .-- / 2 + Fr. 1'710 .-- / 2 + Fr. 5'100 .-- / 2 + Fr. 2'800 .-- / 7 x 6)

ermitteln , weshalb sich das Einkommen

in der zweiten Hälfte 2017 nahezu verdoppelt haben muss . Auch wenn das Einkommen bei Y.\_\_\_\_

von Fr. 10'560. -- , welches gemäss IK -Auszug im Dezember 2017 verbucht wurde , noch zur Hälfte

im ersten halben Jahr 2017 berücksichtigt wird , da mit Blick auf die Erwerbsbiographie – die Beschwerdeführerin war laut IK-Auszug seit Oktober 2012 ununterbrochen für die genannte Privatperson tätig und erzielte Jahreseinkünfte von Fr. 1 ' 332 .-- (Oktober bis Dezember 2012), Fr. 6 ' 765 .-- (2013), Fr. 8 ' 544 .-- (2014), Fr. 7 ' 264 .-- (2015) und Fr. 6 '

032.-- (2016) – nicht davon auszugehen ist, dass dieses Einkommen ausschliesslich

im Dezember 2017 erzielt wurde, resultiert im ersten halben Jahr 2017 ein Einkommen von lediglich Fr.

25'487.-- (Fr. 20'207.-- + Fr. 10'560.-- / 2).

Die Einkommen der Beschwerdeführerin weisen damit insbesondere auch in den letzten Monaten vor dem Unfallereignis starke und verhältnismässig kurzfristig in Erscheinung getretene Schwankungen auf. Unbestrittenermassen hatte die Beschwerdeführerin aus unfallfremden Gründen die Anstellungen bei der B.\_\_\_\_ AG (Liquidation der Firma) und bei A.\_\_\_\_ (Todesfall) bereits vor dem Unfallereignis verloren,

wobei die letzten Lohnzahlungen

per Juli 2017 bzw.

per September 2017 dokumentiert sind

(Urk.

1 S.

6, Urk. 10/A129 S. 2, Urk. 10/A8 S. 1).

Dabei ist naheliegend, dass die wesentlich höhere Einkommenssumme in der zweiten Jahreshälfte 2017 darin gründet, dass es im Zuge von Überschneidungen auslaufender Arbeitsverträge (B.\_\_\_\_ AG und A.\_\_\_\_ per Juli bzw. September 2017) und mit Einsätzen bei neu hinzu gekommenen Arbeitgebern (C.\_\_\_\_ AG und D.\_\_\_\_ per Juli bzw. August 2017, vgl. dazu auch Urk. 1 S. 6) zu dieser Einkommensspitze gekommen ist.

Dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall regelmässig

einen Verdienst in der Grössenordnung dieser Einkommensspitze erzielt hätte,

ist nicht überwiegend wahrscheinlich erstellt. So ging denn auch die Eidgenössische Invalidenversicherung in ihrem Vorbescheid vom 16. November 2020 anhand der effektiv abgerechneten Löhne gemäss IK-Auszug von einem

wesentlich tieferen Valideneinkommen von Fr. 50'062.45 (Jahr 2020) aus (Urk. 10/A85) und die Beschwerdegegnerin legte ihrer Taggeldabrechnung vom 17. Februar 2022 (Urk. 10/A145) einen versicherten Verdienst (Jahreslohn) – als solcher gilt grundsätzlich der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn (Art. 15 Abs. 2 UVG, Art. 22 UVV) – von Fr. 53'266.-- zu Grunde, was nach Lage der Akten seitens der Beschwerdeführerin nicht moniert wurde. Vor diesem Hintergrund

ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin zur Ermittlung des Valideneinkommens

und zu Gunsten der Beschwerdeführerin auf Tabellenwerte und nicht auf Durchschnittswerte abgestellt hat.

Die Beschwerdegegnerin zog dabei die LSE 2018, Tabelle TA1, Ziff. 94-96

Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, Frauen, Kompetenzniveau 1, mit einem Betrag von Fr. 4'101.-- heran (Urk. 2 S. 6). Im Zeitpunkt des Erlasses des

Einspracheentscheid vom 21. September 2022 war indes die LSE 2020 bereits publiziert (Veröffentlichung am 23. August 2022), weshalb sie praxisgemäss grundsätzlich auf diese statistische Erhebung hätte abstellen müssen ( BGE

143 V 295 E.

#### **E. 4.4**

.4

Rechtsprechungsgemäss ist der Umstand allein, dass nur noch leichte Arbeiten zumutbar sind, selbst bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit, kein Grund für einen zusätzlichen leidensbedingten Abzug, weil der Tabellenlohn im hier beige zogenen Kompetenzniveau 1 bereits eine Vielzahl von körperlich leichten Tätigkeiten umfasst (Urteile des Bundesgerichts 8C\_369/2021 vom 28. Oktober 2021 E. 8.2.2 und 8C\_799/2021 vom 3. März 2022 E. 4.3.2, je mit Hinweis). Mit Blick auf das von den Gutachtern der Z.\_\_\_\_ GmbH umschriebene Zumutbarkeitsprofil ist von einem genügend breiten Spektrum an zumutbaren Verweistätigkeiten auszugehen, wobei

insbesondere an keine Ausbildung erfordernde einfache Überwachungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten

oder einfache Montagearbeiten zu denken ist, welche vorwiegend im Sitzen ausgeübt werden können (vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts 8C\_82/2019 vom 19. September 2019 E. 4 und 6.3.2).

Folglich können unter dem Titel leidensbedingter Abzug grundsätzlich nur Umstände berücksichtigt werden, die auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt als ausserordentlich zu bezeichnen sind

(vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_725/2020 vom 22. Dezember 2020 E. 4.4.1 mit Hinweis). Vorliegend sind keine solchen Umstände auszumachen.

Ebenso wenig rechtfertigt

das Alter der Beschwerdeführerin einen Abzug vom Tabellenlohn, weshalb die vom Bundesgericht bislang offen gelassene Frage, ob das Merkmal Alter mit Blick auf Art.

28 Abs.

4 UVV in der obligatorischen Unfallversicherung überhaupt zu berücksichtigen ist (Urteil 8C\_500/2020 vom 9. Dezember 2020 E. 3.3.2.3 mit Hinweis), auch hier nicht beurteilt werden muss. Denn insbesondere im Bereich der Hilfsarbeiten muss sich ein fortgeschrittenes Alter auf dem hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt praxisgemäss nicht zwingend lohnsenkend auswirken. Gerade Hilfsarbeiten werden auf dem massgebenden ausgeglichenen Stellenmarkt altersunabhängig nachgefragt. Gleiches gilt auch hinsichtlich der beschränkten Deutschkenntnisse, wenn – wie hier – der statistische Durchschnittslohn für einfache und repetitive Tätigkeiten (Kompetenzniveau 1) angewendet wird (vorerwähntes Urteil des Bundesgerichts 8C\_799/2021 vom 3. März 2022 E. 4.3.3 mit Hinweisen).

Nach dem Ausgeführten liegt ein Tabellenlohnabzug von 5%, wie ihn die Beschwerdegegnerin festgelegt hat (Urk. 2 S. 6 und Urk. 12 S. 3), zumindest im Rahmen ihres Ermessens und ist nicht zu beanstanden. Damit fehlt es an einem triftigen Grund, das Ermessen des Gerichts an Stelle desjenigen der Verwaltung zu setzen (E. 4.4.3 hiervor).

Das Invalideneinkommen ist demnach mit Fr. 51'148.-- (Fr. 53'840.-- x 0.95) zu veranschlagen.

#### **E. 4.4.5**

Dem Valideneinkommen von Fr. 51'176.--

steht damit ein Invalideneinkommen von Fr. 51'148.-- gegenüber, woraus k ein renten begründender Invaliditätsgrad resultiert.

Die von der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 2 und S. 8) beantragten Heilbehandlungskosten nach Festsetzung einer Rente im Sinne von Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG fallen damit nicht in Betracht.

#### **E. 4.5**

Die Beschwerdeführerin beanstandet weiterhin die Höhe der Integritätsentschädigung, welche aufgrund einer Integritätseinbusse von 10 % festgelegt wurde. Dazu verweist sie auf eine OSG-Gelenksinstabilität, welche zusätzlich zu berücksichtigen sei (Urk. 1 S. 8 f.). Dr. F.\_\_\_\_

hat dazu in seiner Aktenbeurteilung vom 10. Februar 2022 ausgeführt, dass eine zusätzliche Integritätseinbusse aufgrund einer Instabilität des Sprunggelenkes nicht ausgewiesen ist (E. 3.2 hiervor). Die medizinische Einschätzung erfolgte mit dem Verweis auf die Akten, wonach

der laterale Bandapparat am 11.

September 2019 rekonstruiert und gemäss den behandelnden Ärzten der

Universitätsklinik E.\_\_\_\_

ab dann stabil

geblieben sei.

Die Diagnose im Operationsbericht vom 11. September 2019 lautete

auf eine chronische OSG-Instabilität links mit Längssplit Peroneus

brevis -Sehne, wobei bereits anlässlich der Operation

festgehalten wurde, dass eine gute Stabilisierung des lateralen Sprunggelenkes erzielt werden konnte (Urk. 11/M44). Im weiteren Verlauf wurde die Diagnose «chronische OSG-Instabilität links» auch nicht mehr eigenständig, sondern lediglich noch im Zusammenhang mit dem Status nach

lateraler Bandrekonstruktion geführt (vgl. Sprechstundenbericht vom 10. November 2019 [Urk. 3/4]). Sodann wies Dr. F.\_\_\_\_

nachvollziehbar darauf hin, dass gemäss

Sprechstundenbericht der Universitätsklinik

E.\_\_\_\_ vom 4. Februar 2020 (vgl. Urk. 11/M54) weiterhin ein stabiles Sprunggelenk festgestellt werden konnte. Auch anlässlich der nachfolgenden ärztlichen Untersuchungen

wurde keine Instabilität des Sprunggelenks befundet.

Im Weiteren führt gemäss Suva-Tabelle 5

eine Lisfranc -Arthrose zu einem Integritätsschaden von 5-10 % (mässige Arthrose) bzw. 10-20 % (schwere Arthrose). Angesichts dessen, dass von den fünf Tarsometatarsalgelenken, welche das Lisfranc -Gelenk bilden, unbestrittenermassen nur eines (TMT 4), allenfalls ein zweites (TMT 5) weit weniger, betroffen ist (E. 3.2 hiervor), ist die Anerkennung eines Integritätsschadens von 10 % durch die Beschwerdegegnerin nicht zu beanstanden. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin sind damit unbehelflich und es besteht kein Anlass, auf eine höhere Integritätsentschädigung zu schliessen.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Petra Oehmke Schiess - AXA Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber GräubNef

## **E. 6**

). Die dagegen erhobene Einsprache vom 22 .

Februar 2022 ( Urk. 10/ A140 ) wies die AXA mit Entscheid vom 21. September 2022 ab ( Urk. 2). 2.

Dagegen erhob die Versicherte am 30. September 2022 Beschwerde mit folgenden Anträgen ( Urk. 1 S. 2): « Es sei der Einspracheentscheid vom 21. September 2022 aufzuheben und die Beschwerdegegnerin anzuweisen, -

der Beschwerdeführerin ab 15. November 2021 eine Erwerbsunfähigkeitsrente aus der Unfallversicherung basierend auf einem Erwerbsunfähigkeitsgrad von 20

% zuzusprechen, -

auch künftig für die Kosten für die unfallbedingten Schmerztherapien (Medikamente, Ergo- und Physiotherapie) der Beschwerdeführerin aufzukommen, -

der Beschwerdeführerin eine Integritätsentschädigung von 20 % (anstatt 10 % ) auszurichten. » Mit Beschwerdeantwort vom 24. Januar 2023 schloss die AXA auf

Abweisung der Beschwerde ( Urk. 12 ) , was der Beschwerdeführerin am 26. Januar 2023 zur Kenntnis gebracht wurde ( Urk. 13). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 10**

(Nominallohnindex, Frauen 2011-2021) der Indexwert der Ziff. 90-96 ( Kunst, Unterhaltung und Erholung , sonstige Dienstleistungen )

im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr ein Minus von 3.9 % aufweist (vgl. auch Urk. 2 S. 6) . Dieser Negativwert umfasst insbesondere auch die Branchen Kunst und Unterhaltung, welche unter der Covid - Situation besonders gelitten hatten . Die Beschwerdeführerin übte in diesem Bereich jedoch nie eine Erwerbstätigkeit aus. Die Berücksichtigung dieses Indexes (105.1 Punkte im Jahr 2021 ) ist damit entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort nicht angebracht ( Urk.

#### **E. 12**

S. 3 f.). Sachgerecht erscheint vielmehr die Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung im gesamten Sektor 3 Dienstleistungen ( Ziff. 45-96 ) mit einem Indexwert im Jahr 2020 von 107.9 und im Jahr 2021 einem Wert von 108.6 Punkten. Hieraus und unter Berücksichtigung der branchenspezifischen betriebsüblichen Arbeitszeit von 41.9 Stunden pro Woche im Jahr 2021 (Tabelle T 03.02.03.01.04.01, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, Ziff. 94-96 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen) resultiert ein hypothetisches Valideneinkommen von gerundet Fr.

51'176.-- (Fr. 4'045.-- x 12 /

40 x 41.9 / 107.9 x 108.6) für das Jahr 2021. 4.44.4.1

Zur Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in der die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der kumulativ besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches Erwerbseinkommen gegeben, namentlich, weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, können gemäss Rechtsprechung die Tabellenlöhne der LSE herangezogen werden (BGE 139 V 592 E. 2.3 mit Hinweis). 4.4.2

Gemäss medizinischem Belastungsprofil sind der Beschwerdeführerin leichte körperliche Tätigkeiten in Wechselbelastung , vorwiegend im Sitzen und gelegentlich im Stehen ( bis 30 Minuten am Stück ) und Gehen ( kurze Strecken und einzelne Treppenstufen), mit hantieren von Lasten bis zu 10 kg , zumutbar . In einer solchermassen adaptierten Tätigkeit beträgt die Arbeitsfähigkeit 100 %

(vgl. E. 3.1 hiervor und Urk. 11/M76 S. 34 f. ).

Seit dem Unfallereignis vom 11. Januar 2018 hat die Beschwerdeführerin keine neue Erwerbstätigkeit mehr aufgenommen (vgl. Urk. 11/M76 S. 22) , weshalb die Beschwerdegegnerin zur Ermittlung des Invalideneinkommens zu Recht die Tabellenlöhne herangezogen hat. Indes wäre auch hier auf die LSE 2020 abzustellen gewesen (E. 4.3.2 hiervor) . Gemäss TA1 dieser Erhebung belief sich der Lohn für Frauen, die einfache

Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art ausführen, auf

Fr. 4'276.-- pro Monat (Tabelle TA1, Total, Frauen, Kompetenz n iveau 1) . Angepasst an die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.7 Stunden (Tabelle T 03.02.03.01.04.01, Total) und nominallohnbereinigt von 107.9 (2020) auf 108.6 (2021) Indexpunkten ( Tabelle T1.2.10 Nominallohnindex, Frauen 2011-2021 , Total ) resultiert für das Jahr 2021 ein E inkommen von Fr. 53'840.-- (Fr. 4'276.-- x 12 / 40 x 41.7 / 107.9 x 108.6).

4. 4 . 3

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert (Tabellen lohn) allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 124 V 321 E. 3b/ aa ). Aufgrund dieser Faktoren kann die versicherte Person die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt möglicherweise nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten. Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (vgl. BGE 135 V 297 E. 5.2, 134 V 322 E. 5.2 und 126 V 75 E. 5b/ aa -cc). Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/ bb ). Zu beachten ist jedoch, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen dürfen (BGE 146 V 16 E. 4.1 mit Hinweisen).

Nach ständiger Rechtsprechung darf das (kantonale) Sozialversicherungsgericht sein Ermessen, wenn es um die Beurteilung des Tabellenlohnabzuges gemäss BGE 126 V 75 geht, nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen; es muss sich auf Gegebenheiten abstützen können, welche seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 137 V 71 E. 5.2 und 126 V 75 E. 6). Wurde bei der Festsetzung der Höhe des Abzugs vom Tabellenlohn ein Merkmal oder ein bestimmter Aspekt eines Merkmals zu Unrecht nicht berücksichtigt oder zu Unrecht berücksichtigt, hat die Beschwerdeinstanz den Abzug gesamthaft neu zu schätzen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_808/2015 vom 29. Februar 2016 E. 3.4.3 und 8C\_113/2015 vom 26. Mai 2015 E. 3.2 ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.